



Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

**Bauen**

Sachgebiet 4.1.1.3  
Bauleitplanung  
im Hause

Ihr Zeichen: 4.1-0065/2019/BL  
Sauerlach

Ihr Schreiben vom: 02.01.2020

Unser Zeichen: 4.1.2.4 Grünordnung  
München, 15.01.2020

Auskunft erteilt:  
Frau Friedinger

E-Mail:  
friedingert@lra-m.bayern.de

Tel.: 089 6221-1601  
Fax: 089 6221-441601

Zimmer-Nr.:  
F 1.62

**Vollzug der Baugesetze;  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren**

**Interne Beteiligung Fachstelle der Grünordnung**

**1. Verfahren der Gemeinde Sauerlach**

Bebauungsplan Nr. 76 a

für das Gebiet Gewerbegebiet südlich der Ohmstraße und östlich der Robert-Bosch-Straße  
(Teil 2)

in der Fassung vom 13.11.2019

frühzeitige Trägerbeteiligung im normalen Verfahren

Schlussstermin für Stellungnahme: im Amt 25.01.2020 bei der Gemeinde 30.01.2020

**2. Stellungnahme**

Anregung zu A 10 Grünordnung:

Wir bitten um eine Ergänzung hinsichtlich des spartenfreien Wurzelraumes für alle Baum-  
pflanzungen. Für eine gesunde Entwicklung, Langlebigkeit und wenig Pflegeaufwand empfeh-  
len wir folgende Gesamtvolumen für den durchwurzelbaren Raum bei Baumneupflanzungen:

- Bäume I. Ordnung (Großbäume über 20 m Höhe): 29 – 36 m<sup>3</sup>
- Bäume II. Ordnung (mittelgroße Bäume 10-20 m Höhe): 21 – 28 m<sup>3</sup>
- Bäume III. Ordnung (Kleinbäume bis 10 m Höhe): 13 – 20 m<sup>3</sup>
- Obstbäume: 13 – 18 m<sup>3</sup>

**Hintergrundinformationen:**

Gemäß DIN 18916 ist ein durchwurzelbarer Raum von mind. 16 m<sup>2</sup> Grundfläche und mind. 80 cm Tiefe, also von knapp 13 m<sup>3</sup> sicherzustellen. Nach Angaben der FLL sollte eine Baumgrube jedoch eine Mindestdiefe von 1,5 m haben.

Eine offene Baumscheibe kann eine deutlich geringere Fläche als 16 m<sup>2</sup> aufweisen, wenn eine Erweiterung des Wurzelraumes unter Verkehrsflächen nach den Zusätzlichen Technischen Vorschriften für die Herstellung und Anwendung verbesserter Vegetationstragschichten (ZTV-Vegtra-Mü) erfolgt. Die Größe der offenen Bodenfläche mit Substrat A muss mindestens 2 m<sup>2</sup> bei einer Tiefe von 1,5 m betragen, die Erweiterung mit verdichtbarem Spezialsubstrat nach ZTV-Vegtra-Mü (Substrat B) muss je nach Wuchsordnung des Baumes ein Gesamtvolumen von bis zu 36 m<sup>3</sup> durchwurzelbaren Raum bieten.

**Zu A 10.8**

Bei Baumpflanzungen auf der Tiefgarage sollte die durchwurzelbare Überdeckung mindestens 80 cm betragen (siehe vorherige Anregung).

Gez. Friedinger



Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

**Naturschutz, Erholungsgebiete,  
Landwirtschaft und Forsten**

Referat 4.1  
im Hause

Ihr Zeichen: 4.1-0065/2019/BL Sauerlach  
Ihr Schreiben vom: 02.01.2020  
Unser Zeichen: 4.4.3/0065/19/BL/Wa  
München, 14.01.2020

Auskunft erteilt:  
Frau Nießen

E-Mail:  
NiessenJ@lra-m.bayern.de

Tel.: 089 / 6221-2616  
Fax: 089 / 6221 44-2616

Zimmer-Nr.:  
F 2.15

## 1. Gemeinde Sauerlach

Flächennutzungsplan  mit Landschaftsplan

Bebauungsplan Nr. 76a

für das Gebiet GE südlich der Ohmstraße und östlich der Robert-Bosch-Straße (Teil 2)

mit Grünordnungsplan

Sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme:  
25.01.2020

## 2. Träger öffentlicher Belange

2.1  Keine Äußerung

2.2  Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

**Öffnungszeiten**  
Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr  
und Do. 14:00 – 17:30 Uhr  
Bitte Termine vereinbaren

**Telefon** 089 6221-0  
**Telefax** 089 6221-2278  
**Internet** www.landkreis-muenchen.de  
**E-Mail** poststelle@lra-m.bayern.de

**Bankverbindungen**  
KSK München Starnberg Ebersberg  
IBAN DE29 7025 0150 0000 0001 09  
SWIFT-BIC BYLADEM1KMS

**Postbank München**  
IBAN DE06 7001 0080 0048 1858 04  
SWIFT-BIC PBKDEFF

2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen) <input type="checkbox"/> Einwendungen
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage  Die exakte Lage der Ausgleichsfläche ist im Bebauungsplan darzustellen. Die Größe sowie Herstellungs- und Pflegemaßnahmen sind gemäß § 9 BauGB festzusetzen.
	Schaefer
	<u>Anlagen</u>



WWA München - Heßstraße 128 - 80797 München

Gemeinde Sauerlach  
Bahnhofstraße 1  
82054 Sauerlach

Ihre Nachricht  
23.12.2019

Unser Zeichen  
2\_AL-4622-ML 23-  
569/2020

Bearbeitung +49 (89) 21233-2620  
Andreas Ehstand

Datum  
15.01.2020

Bebauungspläne Sauerlach  
Bebauungsplan Nr. 76 a - Gewerbegebiet südlich der Ohmstraße und östlich der  
Robert-Bosch-Straße (Teil 2)  
Verfahren gemäß § 3 Abs. 1/§ 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu genanntem Bebauungsplan nimmt das Wasserwirtschaftsamt München als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung. Über die im Text des Bebauungsplans aufgeführten Festsetzungen und Hinweise hinaus führen wir in den folgenden Punkten 2.x die aus wasserwirtschaftlicher Sicht relevanten Ergänzungen oder Änderungen auf.

1. Örtliche Gegebenheiten

Das Plangebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet und in keinem Überschwemmungsgebiet.

Das Grundwasser weist im Plangebiet einen Flurabstand von circa 36 Metern auf.

2. Ergänzungen des Bauleitplans aus wasserwirtschaftlicher Sicht



## 2.1 Wassergefährdende Stoffe

Sollte der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geplant sein, so ist die Anlagenverordnung des Bundes - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - zu beachten und die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes München zu beteiligen.

## 2.2 Bodenschutz

Der Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).

Das Landratsamt München erhält eine Kopie dieses Schreibens per E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Ehstand  
Baurat